

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Vertragsabschluss

1. Diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Durch die Auftragserteilung erklärt sich unser Auftraggeber mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden. Wird der Auftrag durch unseren Auftraggeber nur aufgrund seiner eigenen Bedingungen bestätigt, so wird diesen bereits hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen gelten unsere Bedingungen als angenommen.
2. Angebote durch uns sind Aufforderungen, eine Bestellung aufzugeben. Diese werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder Leistung verbindlich. Bis zu 4 Wochen nach Eingang bei uns ist der Auftraggeber an seine Bestellung gebunden. Schadensersatzansprüche aus der Nichtannahme der Bestellung können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung vorliegt.
3. Unsere Mitarbeiter, soweit es sich nicht um Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte handelt, sind nicht bevollmächtigt, verpflichtende Erklärungen für uns abzugeben. 4. Schriftlich vereinbarte Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Abänderung ebenfalls der Schriftform.
5. Video- und Fotografie gelten zu den künstlerischen Tätigkeiten. Es ist demnach eine Künstler-sozialabgabe zu entrichten.

II. Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

III. Preise-Aufrechnung-Abtretung

1. Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer soweit dies am Tag der Inrechnungstellung gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. in der vorgeschriebenen Höhe.
2. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Im Falle des Verzugs werden Zinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, daß der eingetretene Schaden geringer war.
3. Abänderungen des ursprünglichen Auftrages oder Ergänzungen (z.B. geänderte oder neue und zusätzliche Texte) werden zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit hierdurch ein Mehraufwand bedingt ist.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung sind nur aufgrund rechtskräftig festgestellter oder von uns nicht bestrittener Gegenanspruch statthaft.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
6. Der Preis enthält nicht etwaige GEMA-Gebühren. Die insoweit anfallenden Gebühren wegen der Inanspruchnahme der Urheberrechte Dritter, werden dem Auftraggeber von der GEMA direkt berechnet.

IV. Rücktrittsrecht bei Unvermögen / Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die rechtzeitige Leistung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsabschluß eingetreten sind oder uns nicht bekannt waren und die nicht in unserem Einflußbereich liegen, wie z.B. Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, hoheitliche Eingriffe, höhere Gewalt.
2. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, schon in seinem Besitz befindliche Rohschnitte etc. zu verwenden.

V. Rücktrittsrecht usw. bei Zahlungsverzug und Vermögensverschlechterung

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, bei ihm Wechsel zu Protest gehen, in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder wir ungünstige Auskünfte über den Auftraggeber (z.B. Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest) erhalten. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, für weitere Leistungen Barzahlung im voraus zu verlangen und alle umlaufenden Akzepte, Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen - hierdurch entstehende Kosten zu Lasten des Auftraggebers - und hierfür Barzahlung zu verlangen, sowie Zinsen in Höhe von 4 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, daß der eingetretene Schaden geringer war.

VI. Leistungsfrist

1. Sofern kein Fixgeschäft vereinbart, aber in der Auftragsbestätigung eine Leistungszeit angegeben ist, darf diese um eine Woche überschritten werden. Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist vor Ausübung der Rechte eine Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen. Die Leistung verlängert sich um den Zeitraum, in dem Behinderung aus den in Ziffer IV Abs. 1 genannten Gründen bestehen. Wenn der Auftraggeber die Spezifikation ändert oder verzögert, verlängert sich die Leistungsfrist um die Zeit der nachweisbaren Verzögerung.
2. Änderungen oder Ergänzungen des ursprünglichen Auftrages (z.B. geänderte oder neue und zusätzliche Texte) verlängern die Lieferfrist in angemessenem Umfang. 3. Generell sind die fertiggestellten Leistungen vom Auftraggeber abzuholen. Sollte im Einzelfall Zustellung vereinbart sein, so erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden vom Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen. Wird durch ein Verschulden des Auftraggebers die Abnahmefrist nicht eingehalten, gilt das Produkt als vertragsgemäß abgenommen. Der Kaufpreis wird in diesem Fall mit der vereinbarten Abnahmefrist fällig.
4. Überschreitet der Produktionszeitraum (durch den Auftraggeber bedingt) 9 Monate, so kann der Auftragnehmer 270 Tage nach Eingang der Akontozahlung oder des Drehbeginns die Restzahlung verlangen. Nach 365 Tagen kann der Auftragnehmer dieses Projekt bis zum derzeitigen Stand beenden (es sei denn, daß eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde).

VII. Mängelrüge und Gewährleistung

- Für Mängel zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt:
1. Der Auftraggeber hat die Leistung unverzüglich nach Empfang zu überprüfen, und wenn sich ein Mangel zeigt, uns umgehend Anzeige zu machen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, so muß dieser unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Eine spätere Mängelrüge ist ausgeschlossen.
 2. Nach einer vereinbarten Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt oder die Leistung benützt.
 3. Für rechtzeitig gerügte mangelhafte Leistung wird innerhalb angemessener Frist mangelfreier Ersatz geliefert.
 4. Kommen wir der Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Im übrigen gilt Ziffer IX. Nr. 3 bis 5.

5. Für die Ersatzleistung und die Nachbesserung wird für den gleichen Zeitraum Gewähr geleistet, wie für den ursprünglichen Leistungsgegenstand, also nur bis zum Ende der Gewährleistungszeit für die Erstleistung.
6. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern solange der Auftraggeber nicht den unbeanstandeten Teil der Leistung bezahlt hat.
7. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: - fehlerhafte Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, - fehlerhafte Spezifikation, - natürliche Abnutzung. Für Fehler auf dem Masterband haften wir nicht, es sei denn, daß ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

VIII. Eigentumsvorbehalt und Verwertung

1. Alle gelieferten Leistungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Das gleiche gilt für Urheberrechte.
2. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Auftraggebers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. 3. Vor einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.
4. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
5. Sollte sich dieser Eigentumsvorbehalt im Ausland aufgrund der herrschenden Rechtsordnung nicht durchsetzen lassen, verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer Sicherungsrechte (Pfandrechte, Forderungsabtretungen usw.) einzuräumen, die dem Zweck des Eigentumsvorbehalts so nahe kommt wie möglich.
7. Ein Weiterverkauf darf vor Bezahlung nicht erfolgen.

IX. Haftungsbegrenzung

1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugelassene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Unvermögen, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluß, unerlaubter Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Auftraggebers stehen (Mangelfolgeschäden) - werden ausgeschlossen, es sei denn, a) daß der Schaden vorsätzlich, oder b) grob fahrlässig durch den Inhaber oder leitende Angestellte von uns verursacht wurde, oder c) daß vertragliche Pflichten schuldhaft verletzt werden, deren Nichterhaltung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden würden, oder d) daß es sich um Ansprüche des Benutzers oder Verbrauchers nach dem Produkthaftungsgesetz handelt.
2. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusage des Auftraggebers, den Auftraggeber gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
3. Auftraggeber und Produzent stimmen Drehsequenz, Standort, Zeitpunkt, Ausleuchtung usw. gemeinsam ab. Geschieht dies nicht, so wird dem Produzenten volle Handlungsfreiheit eingeräumt. Dem Produzenten obliegt letztendlich das Recht der Zustimmung oder Ablehnung von Dreh- oder Schnittsequenzen.
4. Sollten u.U. nicht zufriedenstellende Aufnahmen vorhanden sein, so liegt es in unserem Ermessen, diese ohne gesonderte Berechnung nachzustellen. Für unwiederbringliche Abläufe bzw. Veranstaltungen - oder deren Wiederherstellung mit Kosten verbunden sind - sowie bei Mängeln, die durch Geräte-, Band- oder Filmschaden entstehen, wird keine Haftung übernommen, es sei denn, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
5. Bei Unvorhergesehenem (z.B. Krankheit oder Todesfall des Lieferanten) können keine Rechtsansprüche des Auftraggebers uns gegenüber geltend gemacht werden.

X. Verjährung

1. Alle gegen uns gerichteten Mängelhaftungs- und alle Schadensersatzansprüche (Ziffer IX. Abs. 1 bis 5) auch die aus unerlaubter Handlung, verjähren nach 6 Monaten.
2. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme oder eine Woche nach der Versandbereitschaft oder dem Fertigstellungstermin.

XI. Urheberrecht / Wettbewerbsverstöße

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Herstellung, Überspielung, den Druck und die Aufbewahrung von Bild- und Tonaufnahmen und Datenträgern sowie Druckerzeugnissen und Verpackungen erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstigen Rechte auf seine Kosten ordnungsgemäß zu erwerben und alle nötigen Meldungen - insbesondere GEMA-Meldungen - selbst vorzunehmen und alle Lizenzgebühren - insbesondere GEMA-Gebühren - pünktlich zu entrichten. Sollte der Auftragnehmer gleichwohl wegen der Verletzung solcher Rechte aus diesem Auftrag in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer hiervon inkl. der Kosten der Rechtsverteidigung (Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen.
2. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen (sowie deren Besitz), verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, dem Lieferanten. Durch einen Zuschlag von 20% auf den Gesamtrechnungspreis (Eigenkosten und Fremdkosten), kann der Auftraggeber das Masterband und die Urheberrechte dazu erwerben. Auch in diesem Fall ist der Auftraggeber zu einer Abänderung des Masterbandes oder zu einer teilweisen Verwendung nicht berechtigt (wenn nicht anders vereinbart).
3. Die Verwendung von Produktionen für eigene Werbezwecke, z. B. auszugsweise für das Internet, bleibt dem Lieferanten freigestellt (wenn nicht anders vereinbart).
4. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für die objektive Richtigkeit der ihm vorgegebenen Tatsachen.
5. Soweit das Produkt des Lieferanten Wettbewerbsverstöße enthält, haftet der Lieferant hierfür nur, wenn er aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit den Wettbewerbsverstoß nicht erkennt.

XII. Verwendungsbefugnis

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Teilleistungen (z.B. den zur Ansicht gelieferten Rohschnitt) zu verwenden. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, das auftragsgemäße Endprodukt intern oder nach Außen hin zu verwenden. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine Vertragsstrafe in Höhe des Gesamtproduktionspreises zu zahlen.

XIII. Firmentext und Betriebskennnummer

Der Lieferant behält sich das Recht vor, seinen Firmentext oder seine Betriebskennnummern nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

XIV. Schlußbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.
2. Gerichtsstand für den Auftragnehmer ist wahlweise der Wohnsitz des Auftraggebers oder Düsseldorf.
3. Für das Mahnverfahren bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.